

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
135	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises	2
	Bedburg	
136	Bekanntmachung der Stadt Bedburg im Namen der Bezirksregierung Köln -Az.: 33.01.01 NF Jackerath 5.1- Einladung zum Informationstermin der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der zur Einleitung anstehenden Unternehmensflurbereinigung Jackerath.....	3-5

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Rüdiger Warnecke hat am 14.07.2010 sein Kreistagsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Mit Wirkung vom 23.07.2010 ist nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Herr David Demgensky, Am Lapprath 10, 50129 Bergheim, als Nächster gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.20) zu erklären.

Bergheim, den 27.07.2010

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als stellv. Wahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG im Namen der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Az.: 33.01.01 NF Jackerath 5.1

Dienstgebäude:
Robert-Schuman-Straße 51
52064 Aachen, den 19.07.2010

Tel. Zentrale: 0221 / 147-0

Einladung

**zum Informationstermin der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der zur Einleitung anstehenden Unternehmensflurbereinigung Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, und Neuss
gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinden Titz, Bedburg und Jüchen ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau des Autobahnkreuzes Jackerath und die Anbindung der A 44 sowie der A 61 bis zur Abbaukante des Tagebaues. Das dafür erforderliche straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren steht vor dem Abschluss; mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wird in Kürze gerechnet.

Da für den Neubau des Autobahnkreuzes ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 21, als Enteignungsbehörde

mit Schreiben vom 03.06.2009 den Antrag⁴ gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, in der Stadt Bedburg, Gemarkungen Pütz und Königshoven und der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Garzweiler. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes Jackerath ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 24. August 2010 um 18:00 Uhr
in der Aula der Grundschule Titz,
Schulstraße 4, 52445 Titz.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bis zum 24. August 2010

- a) in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 8,
- b) in der Stadtverwaltung Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204
- c) in der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 134

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen stehen Ihnen vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln (Dienstgebäude Aachen) zur Verfügung:
Herr Peters (Tel. 0221 / 147 - 4105) und Herr Orłowski (Tel. 0221 / 147 - 4102).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Fehres

